



Satzung des Marktes Sommerhausen über eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Planbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1

Der Markt Sommerhausen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

Satzung

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 26.10.2023 hat der Marktgemeinderat Sommerhausen beschlossen, für die Grundstücke Fl.Nr. 675/2, 756, 758, 767, 768, 768/2, 768/4, 768/5, 769, 770, 770/1, 770/2, 770/3, 777, 822, 823, 823/1, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 831/1, 832, 832/1, 833, 834, 835, 836, 837, 838 und 839 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1 einzuleiten.

Zur Sicherung der Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigegeführten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Bereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 675/2, 756, 758, 767, 768, 768/2, 768/4, 768/5, 769, 770, 770/1, 770/2, 770/3, 777, 822, 823, 823/1, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 831/1, 832, 832/1, 833, 834, 835, 836, 837, 838 und 839 der Gemarkung Sommerhausen.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässig ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1 für das in § 2 genannte Plangebiet rechtsverbindlich wird.

Sommerhausen, 21.11.2023

gez.

Wilfried Saak
1. Bürgermeister

Markt Sommerhausen: Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1
(Inkrafttreten: 22.11.2023)

Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich gem. § 2 der Satzung vom 26.10.2023 über eine Veränderungssperre für den Planbereich der Grundstücke, die von der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1 erfasst sind:



Sommerhausen, 21.11.2023

gez.

Wilfried Saak
1. Bürgermeister